

Als Refugialflächen anerkannte Fördermaßnahmen und Rechtsverpflichtungen auf Dauerkulturland

Name	Kategorisierung	Rechtsgrundlage	Flächenansatz der Anerkennung
Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen	Fördermaßnahme	LPR, Teil A »Vertragsnaturschutz«	Je ha Vertragsfläche
Erhaltung von strukturegebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 23 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m ² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche
Erhaltung von kleinen, strukturegebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m ² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche
Erhaltung ökologisch hochwertiger, nur von Hand bearbeitbarer Weinbausteillagen	Fördermaßnahme	VwV Förderung Handarbeitsweinbau	Je ha Fördermaßnahme
Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen in Dauerkulturen (ÖR 1c)	Fördermaßnahme	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) GAPDZG in Verbindung mit § 17 GAPDZV in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.3	Je ha Fördermaßnahme Der Aufwuchs muss bis einschließlich 15. März des Folgejahres stehen bleiben. Bis zu diesem Zeitraum gilt ein Verbot für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.
Beibehaltung Ökolandbau in Dauerkulturen	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme D2	Es werden 10% der Dauerkulturf Flächen der Betriebe anerkannt, die biodiversitätsfördernde Anforderungen analog den Richtlinien eines Verbandes der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg (AÖL e.V.) einhalten. Der Nachweis erfolgt über die Verbandszugehörigkeit.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von Tierschutzmaßnahmen (VwV Tierschutzmaßnahmen)

Vom 8. Februar 2023 – Az.: - 34-9185 –

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist es, insbesondere durch die gezielte Unterstützung der wichtigen Arbeit der Tierheime und Tierschutzvereine die Tierschutzsituation im Land zu verbessern. Zuwendungen des Landes werden gewährt für den Bau neuer Tierheime oder Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren

in Baden-Württemberg. Förderfähig sind weiterhin Ausgaben für Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen in Tierheimen sowie Vorhaben mit dem Ziel der Gesunderhaltung und Bestandskontrolle freilebender Katzen.

- 1.2 Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und dieser Verwaltungsvorschrift. Die Zuwendung wird ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

2. Zweck der Zuwendung

- 2.1 Gefördert werden Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Ausgaben für Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen in Tierheimen sowie Vorhaben mit dem Ziel der Bestandskontrolle und Gesunderhaltung freilebender Katzen, insbesondere durch Kastration zur Verbesserung der Tierchutzsituation in Baden-Württemberg.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Diese beinhalten:
- den Bau neuer Tierheime,
 - die Erweiterung bestehender Tierheime,
 - Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren, einschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung,
 - den Erwerb geeigneter Gebäude oder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Tierheime oder mit Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen.
- 2.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen in Tierheimen.
- 2.4 Zuwendungsfähig ist die Förderung von Vorhaben zur Kastration freilebender Katzen mit dem Ziel der Bestandskontrolle und Gesunderhaltung.
- 2.5 Zuwendungsfähig ist die Förderung von Projekten mit modellhaftem Charakter mit dem Ziel der Bestandskontrolle und Gesunderhaltung freilebender Katzen.

3. Zuwendungsempfängende

- 3.1 Zuwendungsempfängende als Erstempfangende für Bau- und Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 sind Landkreise, Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse. Die Zuwendungen an Landkreise, Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse können zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach VV Nummer 12 zu § 44 LHO an privat betriebene Tierheime (Letztempfängende) weitergegeben werden, sofern die Einrichtung über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) verfügt. Es können nur Tierheime gefördert werden, die sich in privater oder kommunaler Trägerschaft befinden und herrenlose Tiere, Abgabetierr oder Fundtiere aufnehmen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen. Sofern die Zuwendungen an private Betreibende von Tierheimen weitergegeben werden, ist für die Bewilligung ein vom Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium) vorgegebener Bescheid zu verwenden.
- 3.2 Zuwendungsempfängende für Ausgaben, Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen in Tierheimen nach Nummer 2.3 sind private Betreibende von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg. Diese müssen über eine gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG verfügen und regelmäßig kommunale Leistungen für die Unterbringung von Heimtieren, insbeson-

dere von aufgefundene Heimtieren, zum Beispiel Pauschalbetrag pro Einwohner, zur Deckung der laufenden Ausgaben des Tierheims erhalten.

- 3.3 Zuwendungsempfängende für die Förderung von Vorhaben zur Kastration freilebender Katzen nach Nummer 2.4 sind die Betreibenden von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg. Diese müssen über eine gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG verfügen.
- 3.4 Zuwendungsempfängende für die Förderung von Projekten mit modellhaftem Charakter nach Nummer 2.5 sind Landkreise, Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Folgende Zuwendungsvoraussetzungen gelten für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
- 4.1.1. Erstempfangende nach Nummer 3.1 müssen sich mit mindestens 30 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 4.1.2. Sofern zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese der Bewilligungsbehörde vor der Auszahlung vorzulegen.
- 4.1.3. Der Erwerb von Gebäuden ist nur auf der Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung zuwendungsfähig.
- 4.1.4. Für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist gelten für geförderte Einrichtungen folgende Maßgaben:
- es muss eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG vorliegen,
 - herrenlose Tiere oder Fundtiere werden aufgenommen und
 - eine Aufnahme oder Vermittlung von Tieren entsprechend Nummer 3.1 Satz 4 darf nicht erfolgen.
- 4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 müssen die Vorhaben der Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen in Tierheimen dienen, sowie erforderlich und geeignet sein zur artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung oder Pflege von Heimtieren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro je Projekt. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Zuwendungen unter 15 000 Euro werden nicht bewilligt.
- 5.1.1 Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für das zu fördernde Vorhaben notwendig sind. Hierzu zählen Ausgaben für
- Errichtung, Erwerb und Sanierung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie
 - allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.1.2 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von der oder dem Tierheimbetreibenden erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch die bauleitende Architektin oder den bauleitenden Architekten oder durch eine andere bausachverständige Person zu bestätigen.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.3 beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10 000 Euro je Vorhaben. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Zuwendungen unter 1 000 Euro werden nicht bewilligt. Es kann pro Kalenderjahr nur ein Vorhaben je Einrichtung bewilligt werden.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.4 wird wie folgt gewährt:
- für die Kastration eines weiblichen Tieres 80 Euro und
 - für die Kastration eines männlichen Tieres 40 Euro
- bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Euro je Vorhaben. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Zuwendungen unter 1 000 Euro werden nicht bewilligt. Es kann pro Kalenderjahr nur ein Vorhaben je Einrichtung beziehungsweise Gemeinde bewilligt werden.
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.5 wird bis zu einem Höchstbetrag von 45.000 Euro je Projekt mit modellhaftem Charakter gewährt. Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.5 beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 45.000 Euro je Projekt mit modellhaftem Charakter. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Im Antragsjahr dürfen bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 und 2.5 abweichend von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO Zuwendungen auch für Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind (vorzeitiger Beginn). Der Beginn erfolgt auf Risiko der Zuwendungsempfängenden.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nummer 2.2 beträgt 15 Jahre ab Fertigstellung von Bau, Errichtung oder Erweiterung des Tierheims, bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 Spiegelstrich 3 zehn Jahre.
- 6.3 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nummer 2.3 beträgt zehn Jahre ab Erwerb des Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstandes und verringert sich, falls die übliche Nutzungs- oder Abschreibungsdauer des erworbenen Gegenstandes kürzer ist, entsprechend.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien.
- 7.2 Anträge können ganzjährig bei den Bewilligungsbehörden mittels eines vom Ministerium bereitgestellten Antragsformulars gestellt werden. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, sind die entsprechenden Unterlagen und Nachweise ab der ersten Anforderung der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten vollständig nachzureichen. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist aus Gründen, die weder das Ministerium noch die Bewilligungsbehörde zu vertreten haben, nicht nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.
- 7.3 Die Anträge werden nach den folgenden Vorgaben bewilligt:
- 7.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 legt die Bewilligungsbehörde dem Ministerium die Anträge zur Freigabe der Mittel vor, sobald diese vollständig, geprüft und bewilligungsreif sind. Die Bewilligung hat nach Freigabe der Mittel durch das Ministerium innerhalb eines Monats durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Ist eine Bewilligung innerhalb dieser Frist aus Gründen, die weder das Ministerium noch die Bewilligungsbehörde zu vertreten haben, nicht möglich, ist der Antrag abzulehnen.
- 7.5 Vorhaben nach Nummer 2.3 und 2.4 werden durch die Bewilligungsbehörde innerhalb eines durch das Ministerium jeweils zu Jahresbeginn den Bewilligungsbehörden bekanntzugebenden Rahmens ohne vorherige Vorlage beim Ministerium bewilligt.
- 7.6 Bei Vorhaben nach Nummer 2.5 legt die Bewilligungsbehörde dem Ministerium die Anträge nach Eingang vor und bewilligt diese in Abstimmung mit dem Ministerium.
- 7.7 Für die Auszahlung sind die Bewilligungsbehörden zuständig.
- 7.8 Maßnahmen nach Nummer 2.2 sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren, müssen jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung abgeschlossen sein, ansonsten ist der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bewilligungsbehörde zu widerrufen.
- 7.9 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde von den Zuwendungsempfängenden nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis hat in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zu erfolgen. Für Vorhaben nach 2.4 sind als zahlenmäßiger Nachweis jeweils von den durchführenden Tierärztinnen/ Tierärzten erstellte Übersichten über die im Bewilligungszeitraum von diesen im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Kastrationen, getrennt nach männlichen und weiblichen Tieren, vorzulegen.
- 8. Übergangsvorschriften**
- Anträge, die bis zum 7. November 2022 gestellt wurden, werden nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über den Neuerlass der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen vom 5. April 2022 (GABl. S. 287) bearbeitet.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und soweit in Satz 2 nichts Anderes bestimmt ist am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Nummer 2.5, 3.4, 5.4 und 7.6 dieser Verwaltungsvorschrift treten am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über den Neuerlass der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen vom 5. April 2022 (GABl. S.287) außer Kraft.

GABl. S. 178

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus

Vom 9. Februar 2023 – Az.: 210-8224.23 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus vom 27. August 2018 (GABl. S. 646) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

- »1.1 Diese Verwaltungsvorschrift hat zum Ziel, umweltschonende landwirtschaftliche Produktionsmethoden einzuführen und ihre Beibehaltung zu sichern. Solche Produktionsverfahren liegen im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher und des Umweltschutzes. Hierdurch wird marktpolitischen Zielen Rechnung getragen. Die Maßnahme entspricht auch den Zielen, die in den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 (ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1) geändert worden ist, für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren genannt werden. Durch

die Verwaltungsvorschrift werden die Agrarumweltleistungen der ökologischen Bewirtschaftung sowie die Transaktionskosten, die mit der ökologischen Erzeugung verbunden sind, gefördert.«

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Zuwendungsempfänger« durch das Wort »Zuwendungsempfangende« ersetzt.
b) In Satz 3 wird das Wort »Letztempfänger« durch das Wort »Letztempfangende« ersetzt.

3. In Nummer 2 Satz 2, Nummer 3.3 Satz 3, Nummer 5.1 Satz 1, Nummer 5.3 Satz 2 und Nummer 6.2 Satz 2 wird das Wort »Letztempfänger« jeweils durch das Wort »Letztempfangenden« ersetzt.

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe »Verordnung (EG) Nr. 834/2007« durch die Angabe »Verordnung (EU) 2018/848« ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Angabe »(Anlage 1)« gestrichen.
b) Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird die Zahl »15.000« durch die Zahl »20 000« ersetzt.
bb) In Satz 3 wird die Angabe »(Anlage 3)« gestrichen.
cc) In Satz 4 werden die Wörter »nicht (auch nicht anteilig)« durch die Wörter »anteilig, also bis zum Höchstbetrag,« ersetzt.

5. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4 Form und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt pauschal für Acker- und Grünlandflächen 50 Euro je Hektar und Jahr, für Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau- und Gemüsebauflächen sowie für Streuobstflächen 150 Euro je Hektar und Jahr. Erzeugerinnen und Erzeuger mit ökologischer Bienenhaltung erhalten 7,50 Euro je Bienenvolk und Jahr. Je Betrieb können mindestens 50 Euro und höchstens 275 Euro bewilligt werden.«

6. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angaben »(Anlage 2)« und »(Anlage 1)« gestrichen.
b) In Satz 2 wird die Angabe »(Anlage 3)« gestrichen.

7. In Nummer 6.1 Satz 2 wird das Wort »Letztempfängern« durch das Wort »Letztempfangenden« ersetzt.

8. Anlage 1 bis 3 wird aufgehoben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2023 in Kraft.

GABl. S. 181